

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Vantage Leuna GmbH (Stand Februar 2020)

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der Vantage Leuna GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“), sofern und soweit nicht im einzelnen Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (bspw. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (bspw. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur Klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Bestellungen des Auftraggebers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (bspw. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellungen des Auftraggebers innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Auftraggeber.
- (3) Angebote und Kostenvorschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen. Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Lösungen, die im Vergleich zur Anfrage technisch oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten.

§ 3 Liefergegenstand

- (1) Soweit in der Bestellung keine konkretisierten Anforderungen festgelegt werden, müssen die Waren bzw. Leistungen handelsüblicher Güte und, soweit DIN, VDE, VDI, DUGW oder ihnen gleichzusetzende Normen bestehen, diesen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften des Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Bezug auf Umweltschutz, Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, einschließlich der von den Berufsgenossenschaften erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass Lieferung und Leistungen nicht unter Verwendung von Kinder-, Zwangs- oder Gefangenearbeit erbracht wurden und – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – dass gelieferte Produkte kein Arsen, Asbest, Benzol, Carbon Tetrachlorid, Blei, Cadmium oder andere im Montrealprotokoll aufgeführte Chemikalien enthalten.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen geltendes Recht, einschließlich dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika (wie z.B. dem Foreign Corrupt Practices Act) und dem Recht des Landes, in dem er die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringt, keine direkten oder indirekten Zahlungen an Personen oder Organisationen vorzunehmen, anzubieten oder zu autorisieren (weder in Form einer Vergütung, eines Geschenks, eines Beitrags noch auf andere Weise), um auf diese Weise den Abschluss von Geschäften zu fördern oder sonstige geschäftliche Vorteile zu erreichen.
- (4) Der Auftragnehmer hält alle Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Embargos und Sanktionen ein, soweit diese im jeweiligen konkreten Fall anwendbar sind und soweit dies keinen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) oder gegen die Verordnung (EG) Nr. 2271/96 darstellt. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich
 - (a) die US-amerikanischen Export-Administration Regulations (EAR);
 - (b) die US-amerikanischen International Traffic in Arms Regulations (ITAR);
 - (c) Sanktionen, für die das US-amerikanische Office of Foreign Assets Control (OFAC) des US-amerikanischen Finanzministeriums zuständig ist;
 - (d) die US-amerikanischen Antiboykottgesetze;
 - (e) Ausfuhrbestimmungen und Ausfuhrkontrollregelungen, Embargos und wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, wie diese von den jeweiligen Mitgliedsstaaten umgesetzt und angewandt werden, und der Bundesrepublik Deutschland; und
 - (f) Regelungen anderer Staaten, die den eben genannten entsprechen und mit den eben genannten vergleichbar sind.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber über etwaige Genehmigungspflichten für (Re-)Exporte für gelieferte Ware ausführend und schriftlich. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich die folgenden Informationen mit: den HS Code, die exportkontrollrechtliche Position bzw. Listennummer sowie den US-amerikanischen Wertanteil (sog. U.S. Content) in der Ware.
- (6) Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers ein Qualitätsmanagement gemäß ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art

- anwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.
- (7) Mit der Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung hat der Auftragnehmer einen Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer zu übergeben, auf dem die Gesamtmenge und der Wert der Ware bzw. Leistungen verzeichnet sind. Mengentoleranzen sind nur zulässig, wenn sie ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden.
- (8) Zum Lieferumfang gehören auch die vereinbarten technischen Dokumentationen, Prüfzertifikate, Analysenzertifikate, Gebrauchsanweisungen und ähnliches. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gehören zum Lieferumfang auch alle die zur Inbetriebsetzung, Lagerung, Wartung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Dokumente. Die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu übersenden. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2020 auszulegen.
- (9) Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

§ 4 Preise / Rechnung / Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis inbegriffen.
- (2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der vereinbarte Nettopreis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (bspw. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Inspektion, Untersuchung und Zertifikate) ein.
- (3) Über die erfolgten Lieferungen und Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Lieferungen/Leistungen unterliegen. Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.
- (4) (3) Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen.
- (5) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der Auftraggeber Zahlung innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen leistet, gewährt ihm der Auftragnehmer drei (3) % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des Auftraggebers vor Ablauf der Zahlungsfrist bei seiner Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvergang beteiligten Banken ist der Auftraggeber nicht verantwortlich.
- (6) Der Auftraggeber schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- (8) Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (9) Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erbrachter Lieferung/Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderem Grund zu beanstanden, unberührt.

§ 5 Lieferzeit / Lieferverzug

- (1) Der Auftragnehmer hat die für die Lieferungen und Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Für die Einhaltung des Liefertermins im Falle von Warenlieferung ist die Übergabe der mangelfreien Ware an den Auftraggeber zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung benannten Ort (nachfolgend „Lieferort“) maßgebend. Falls zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart worden ist, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage/Service für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich. Vorzeitige Lieferung/Leistung oder Teillieferungen/Teilleistungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Lieferung/ (Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-) Lieferung/(Teil-) Leistung dar.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zur Ausführung der Bestellung von dem Auftraggeber gegebenenfalls bereitzustellenden Unterlagen rechtzeitig anzufordern.
- (4) Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Rücktritt und auf Ersatz eines durch den Verzug entstandenen Schadens. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungseinkäufe gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 6 Verpackung / Versand / Gefahrenübergang / Annahmeverzug

- (1) Der Auftragnehmer hat die Waren / Leistungen so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen des Auftraggebers alle anfallenden (Transport- und Verkaufs-) Verpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte abholen lassen. Der Auftragnehmer hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden.
- (2) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (bspw. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (bspw. Beschränkung auf Vorrat).
- (3) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den in der Bestellung angegebenen Ort bzw. der Ort, an dem die Montage/Leistung stattfinden soll. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Stendal zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch

der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(4) Der Lieferung sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Lieferschein in zweifacher Ausführung, Packzettel, Reinigungsstempel und Prüferzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen und andere erforderliche Dokumente beizufügen. In allen Versandunterlagen und - bei verpackter Ware auf der äußeren Verpackung - sind, soweit bekannt, Warenbezeichnung/Bestellnummer/Brutto- und Nettogewicht, Anzahl der Packstücke und Art der Verpackung (Einweg / Mehrweg), Fertigstellungsdatum, Transportmittel, sowie Lieferort (Abladestelle) und Warenempfänger und bei Projekten deren Nummer sowie Aufstellungsbau vollständig und getrennt von Ware und Rechnung aufzuführen. Bei Drittlandslieferungen (Importe) ist in den Versandpapieren zu vermerken, ob es sich um verzollte oder unverzollte Waren handelt. Bei unverzollten Waren hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vollständigen Verzollungsunterlagen vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Informationen für das Zollrechtliche Voranmeldeverfahren vollständig, richtig und rechtzeitig bei der zur Abgabe der Voranmeldung verpflichteten Stelle vorliegen. Bei verzollter Ware ist in den Frachtpapieren der Verzollungsnachweis zu vermerken.

(5) Unverzüglich nach Absendung der Ware oder Leistungserbringung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Absendung/Leistungserbringung fernschriftlich, per Fax oder per E-Mail mitzuteilen.

(6) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Versandart und den Versandweg zu bestimmen. Soweit einzelvertraglich vereinbart sein sollte, dass der Auftraggeber ein Transportmittel zur Verfügung stellt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Versandbereitschaft fünfzehn (15) Tage vor dem Versand anzuzeigen.

(7) Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware, einschließlich der in diesen Einkaufsbedingungen genannten Dokumente am Lieferort, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Installation/Montage/Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation/Montage/Service und Übergabe. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, wird der Abnahmetermin auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers gemeinsam festgelegt. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der Gefahrübergang findet nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den Auftraggeber in dem Abnahmeprotokoll statt. Auf andere Weise kann die Abnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht durch Prüfung, Sachverständigengutachten, Zertifikat oder Arbeitsnachweise. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

(8) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistung aber auch dann dem Auftraggeber ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Auftraggebers (bspw. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unverletzliche Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Auftraggeber zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

§ 7 Fertigungsprüfung / Endkontrolle / Gewichte

(1) Der Auftraggeber behält sich vor, während der Fertigung und vor der Lieferung die Qualität des verwendeten Materials, Maß- und Mengengenauigkeit und sonstige Qualität der hergestellten Teile sowie die Einhaltung der sonstigen Vorschriften der Bestellung im Werke des Auftragnehmers oder seinen Auftragnehmer zu prüfen.

(2) Hat der Auftraggeber sich eine Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers durch den Auftraggeber und/oder einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten vorbehalten, so ist dem Auftraggeber bzw. dem beauftragten Dritten die Bereitschaft zur Endkontrolle schriftlich bis spätestens vierzehn (14) Tage vorher mitzuteilen.

(3) Die Kosten für Fertigungsprüfungen und Endkontrollen gehen zu Lasten des Auftragnehmers mit Ausnahme der Kosten für das vom Auftraggeber entsandte Personal.

(4) Hat der Auftraggeber die Endkontrolle des fertig gestellten Liefergegenstandes durch einen Dritten vorgeschrieben, so hat der Auftragnehmer die Endkontrolle durch den Dritten für den Auftraggeber kostenlos zu veranlassen und dem Auftraggeber das Kontrollergebnis unverzüglich, spätestens mit den Versandpapieren mitzuteilen.

(5) Die Fertigungsprüfungen und die Endkontrollen stellen den Auftragnehmer nicht von seinen Erfüllungs-, Haftungs- und Gewährleistungsverpflichtungen frei. Die Kontrollen gelten nicht als Abnahmehandlungen.

(6) Für die Gewichtsermittlung gelten die von Wiegemeistern des Auftraggebers auf den Werkswaagen des Auftraggebers ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei dem Auftraggeber nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen, auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Ist ein Verwiegen des Liefergegenstandes nicht möglich, so hat der Auftragnehmer das Liefergewicht nachzuweisen.

§ 8 Warenursprung

(1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den nicht-präferenziellen Ursprung der Ware (*country of origin*) mit und stellt dem Auftraggeber auf Verlangen ein Ursprungszeugnis über die Herkunft der Ware zur Verfügung.

(2) Soweit Ware im Rahmen von Präferenzabkommen, Freihandelsabkommen oder entsprechenden einseitigen Regelungen der EU geliefert wird, muss die Ware die anwendbaren Bedingungen, insbesondere über den Ursprung, dieser Abkommen bzw. einseitigen Regelungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vorgeschriebenen Nachweise und Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Beschaffenheit / Mangelhafte Lieferung / Gewährleistung

(1) Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftragnehmer schuldet die Mangelfreiheit der Lieferungen und Leistungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen sowie darüber hinaus auch das Vorhandensein vertraglich garantierter Eigenschaften und Merkmale. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik sowie der Arbeitsmedizin- und Hygienebestimmungen entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften, auch zur Registrierung und Zulassung stehen. Sind Maschinen, Geräte oder Anlagen Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

(3) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle in der Ware enthaltenen Stoffe in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Anforderungen der REACH-VO für die vom Auftraggeber bekanntgegebenen Verwendungen wirksam vorregistriert, registriert (oder von der Registrierpflicht ausgenommen) und, sofern einschlägig, zugelassen sind. Wenn es sich

bei der Ware um ein Erzeugnis im Sinne von Art. 7 REACH-VO handelt, findet der vorangegangene Satz in Bezug auf von diesen Erzeugnissen freigesetzte Stoffe Anwendung. Darüber hinaus informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, wenn in einer Komponente eines Erzeugnisses ein Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (W/W) enthalten ist, der die Kriterien der Art. 57 und 59 REACH-VO erfüllt (sogenannte Substanzen of very high concern). Dies gilt auch für Verpackungsprodukte.

(4) Der Auftraggeber wird offensichtliche Mängel gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Eingang der Ware am Lieferort rügen. Mängel, die erst später erkennbar werden, wird der Auftraggeber innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erkennen rügen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist jeweils das Datum der Versendung der Anzeige an den Auftragnehmer. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(5) Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber. Für die Nacherfüllung wird die Ware dem Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers am Lieferort oder am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

(6) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht ordnungsgemäß nach – ohne die Nacherfüllung zu verweigern – oder verweigert der Auftragnehmer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, oder ist ein Nutzungsausfall zu befürchten oder duldet die Beseitigung des Mangels aus anderen Gründen keinen Aufschub, ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendung zu verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus Mängelhaftung oder Garantien bleiben unberührt.

(7) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Auftraggeber Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss dem Auftraggeber infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(8) Im Übrigen ist der Auftraggeber bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 10 Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

(1) Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte übertragen.

(4) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der er das Zurückbehaltungsrecht geltend macht, unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind und aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

(5) Für Vorausabtretungen im Rahmen eines Eigentumsvorbehaltes von Vorausauftragnehmern des Auftragnehmers wird die Zustimmung mit der Maßgabe erteilt, dass eine Aufrechnung auch mit nach Anzeige der Abtretung erworbenen Gegenforderungen zulässig ist.

§ 11 Haftung / Freistellung / Versicherung

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus und im Zusammenhang mit einer von dem Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer dem konkreten Haftungsrisiko angemessenen Deckungssumme abzuschließen und diese auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer haftet im Übrigen im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Er hat für Schäden, die von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrechtzuerhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

§ 12 Geheimhaltung / Nutzungsbestimmungen

(1) Der Auftragnehmer hat die Anfragen, Bestellungen und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer aufgrund solcher Angaben angefertigter Zeichnungen, Modelle, Muster, verwendete Materialien, Daten oder sonstige Unterlagen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden. Sämtliche der vorbenannten Auftraggeber-Unterlagen, einschließlich Rezepte und Analysemethoden etc., die dem Auftragnehmer für die Herstellung des Liefergegenstandes oder zur Erbringung der Leistung vom Auftraggeber überlassen werden, ebenso die vom Auftragnehmer nach besonderen Angaben des Auftraggebers angefertigten, im Schreiben beschriebene Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an ihn zurückzugeben. Der Auftraggeber behält sich hieran alle Urheberrechte; sie dürfen weder vervielfältigt, zu anderen Zwecken verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind dem Auftraggeber auch sämtliche Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder nach Wahl des Auftraggebers zu zerstören. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Zahl so rechtzeitig auszuhändigen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden. Eine Durchsicht der Unterlagen durch den Auftraggeber berührt nicht die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils durch diese Geheimhaltungsvereinbarung betroffenen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen zur

Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtung auf Wunsch schriftlich nachweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und/oder ein unberechtigter Zugriff von/auf vertrauliche Informationen eingetreten ist.

(4) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer entweder selbst angefertigt oder von Dritten hat anfertigen lassen in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen oder Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Nutzungs- und Verwertungsrecht an den Arbeitsergebnissen in den vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannte Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf den Auftraggeber hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Auftraggeber jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Auftraggeber bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 14 Kündigung / Rücktritt

(1) Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(a) der Auftragnehmer eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder
(b) beim jeweils anderen Vertragspartner eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der andere Vertragspartner seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
(c) der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist und/oder wird.

(2) Kündigt der Auftraggeber einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträgen aus dem selben wichtigen Grund für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber auch andere, zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Leistung kündigen. Weitere Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem Auftragnehmer in dem vorbenannten Fall nicht zu.

(3) Hatte der Auftragnehmer vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages oder zum Zwecke dessen Ausführung Dokumente, Unterlagen, Pläne oder Zeichnungen erlangt, so hat er diese im Falle der Kündigung dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

§ 15 Gewerbliche Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Haftung dafür, dass der Vertragsgegenstand frei von Schutzrechten Dritter, wie z. B. Patenten, Urheberrechten, Warenzeichen oder Gebrauchsmustern in Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz aller diesem hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Der Auftraggeber ist in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Vertragsgegenstandes zu erwirken.

(2) Der Auftragnehmer haftet auch dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung des Vertragsgegenstandes Patente, Lizenzen oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Auftragnehmer.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und etwa entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

§ 16 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Auftraggeber geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Auftraggeber wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 17 Werbeverbot / anwendbares Recht / Gerichtsstand / Datenverarbeitung

(1) Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis ist, auch wenn der Auftragnehmer nicht seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat oder der Erfüllungsort im Ausland liegt, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz

des Auftraggebers in Stendal. Der Auftraggeber ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Einkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(4) Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass die für den Vertragsabschluss und/oder die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere gespeichert und/oder aus Dateien an Dritte innerhalb des Unternehmens übermittelt werden.